

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 32 (1848)

14 (4.4.1848)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-804287](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-804287)

Oldenburgische Blätter.

N^o 14.

Dienstag, den 4. April.

1848.

Aphoristische Betrachtungen

aus der Zeit und für die Zeit.

1.

Weder der Fürst, wie Ludwig XIV. behauptete, noch das Volk ist ein Staat oder der Staat, sondern beide in ihrer lebendigen Vereinigung. Es ist daher durchaus unrichtig, den Fürsten (mit den übrigen Regierungs-Organen) vom Volke zu trennen und einander entgegenzustellen. In den Repräsentativ-Staaten tritt den Regierungs-Organen, welche man im engeren Sinne als solche zu bezeichnen pflegt, noch ein anderer Organismus, der der Repräsentation oder Standschaft hinzu, rücksichtlich dessen aber in jeder Hinsicht dasselbe Verhältnis Statt findet.

2.

Der Repräsentativ-Körper oder wenigstens ein Theil desselben, wird in der Regel von dazu berechtigten Personen gewählt. Nach welcher Form dies auch geschehen mag, so wird es möglich bleiben, daß unwürdige, selbstsüchtige Menschen zu Repräsentanten ausersehen werden. Häufig vermeint man diesem Uebel durch Ausdehnung der activen und passiven Wahlberechtigung begegnen zu können, und allerdings ist es möglich, daß in dieser Hinsicht die Grenzen zu enge (aber auch zu weit) gezogen seien; wo dieselben aber den Verhältnissen des Landes und seiner Bewohner entsprechend bestimmt sind, kommt es weit weniger

auf die Form der Wahloperation, als auf den Geist an, der die Wählenden leitet. Ist dieser der rechte, so werden die Wählenden, so viel an ihnen ist, nur einsichtsvolle, rebliche, dem Fürsten und Volk anhängliche Männer zu wählen suchen; ist derselbe aber ein verkehrter, lassen sich die Wähler durch Leidenschaften, Selbstsucht u. s. w. leiten, so kann man auch bei der ausgebrehtesten Wahlbefugniß und der zweckmäßigsten Wahlform eines relativ guten Erfolges keinesweges versichert sein.

3.

Wie der Fürst (mit den übrigen Regierungs-Organen) und die Repräsentation nicht widerstrebende, sondern gleiche Interessen haben, so ist dieses auch namentlich hinsichtlich des Ergebnisses der Wahlen der Fall. Wird auf dasselbe von keiner Seite verwerflich eingewirkt (und geschieht solches erst von einer Seite, ist die andere fast dazu gezwungen), und hat die Regierung viele würdige, rechtschaffene, characterfeste Beamte, welche nur das Rechte und Gute wollen, und freimüthig Fehler und Mängel rügen und denselben so viel an ihnen ist zweckmäßig abzuwehren suchen, so würde es offenbar ein Mißgriff sein, dergleichen Beamte von der Wahl auszuschließen oder ihnen die Befugniß zur Annahme versagen zu wollen, vorausgesetzt, daß interimistisch für gute Wahrnehmung ihres Amtes Fürsorge getroffen werden kann. Es ist daher mindestens gesagt sehr einseitig, wenn man schon damit ein verdammdes Urtheil über die Wirksamkeit einer Repräsentativ- oder Stände-Versammlung begründet zu



haben vermeint, daß man sagt, es seien so oder so viele öffentliche Beamte in derselben gewesen. Möchte nur stets, wenigstens eine gewisse Zahl solcher Staatsbeamten, wie oben bezeichnet wurden, zu Landes-Repräsentanten gewählt werden. Sie haben in der Regel den nicht geringe anzuschlagenden Vorzug einer vertrauteren Bekanntschaft mit den Staatsverhältnissen und Bedürfnissen, einer größeren Geschäftserfahrung und Geschäftsgewandtheit. Ehre und Pflichttreue, so wie die Ueberwachung der Mit-Repräsentanten und des Publicums, werden solche Beamten noch mehr anspornen, dem Vertrauen der Wähler, insofern es ein wohlberechtigtes ist, thunlichst zu entsprechen und auch die ständischen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Wie viele zu Ständekammern gewählte Staatsbeamten haben in der Neuzeit nicht bewiesen, daß man dem Fürsten aufs innigste ergeben und doch mit dem Gange der Regierung oder einzelnen Maafregeln derselben nicht einverstanden sein kann. Wenn sie aber mit jenem oder diesem aus eigener Ueberzeugung einverstanden, so würde es offenbar verwerflich gewesen sein, wenn dieselben hätten tadeln wollen, um zu tadeln, um sich einen Namen in der Opposition zu machen, um sich eine gewisse Volksühmlichkeit zu verschaffen.

4.

Viele betrachten bei der Repräsentativ-Verfassung eine sogenannte systematische Opposition — also Divergenz der Meinungs-Außerungen eines Theils der Repräsentanten und der Regierungs-Organe — als wesentliches Bedürfnis, und gehen dabei selbst so weit, jene nach dem Maße des Widerstandes bald als eine zahme, bald als eine compacte zu bezeichnen. Der beste Zustand ist aber unstreitig der, daß beiderlei Organe möglichst vollkommen ihre Pflicht erfüllen und sich dabei gegenseitig bestens unterstützen — daß mithin Uebereinstimmung und Eintracht zwischen den verschiedenen Staatsgewalten bestehe.

5.

Es ist das Characteristische der Repräsentativ-Verfassung, daß die Regierungs-Organe zu gewissen Einrichtungen und Maafregeln der Mitwirkung oder Zustimmung der Repräsentation be-

dürfen. Da nun aber bei der Verschiedenheit der Ansichten über Staatsverhältnisse und Bedürfnisse gar nicht zu erwarten ist, daß in der Repräsentation stets sich nur eine Meinung bilden werde, vielmehr in sehr vielen Fällen ganz entgegengesetzte Ansichten, und somit nach der Zahl der Nicht-Beistimmenden und Nicht-Beipflichtenden eine Mehrheit und eine Minderheit in der Entscheidung treten werden, so ist es nach erfolgter Beschlußnahme heilige Pflicht der Minderheit, sich unweigerlich der Mehrzahl unterzuordnen, oder doch, wenn sich der Fall dazu eignet, nur löbliche und rechtliche Mittel anzuwenden, um bei der bisherigen Majorität oder einem Theile derselben einer veränderten Ueberzeugung Eingang zu verschaffen. Durchaus verwerflich ist es, wenn sich die bisherige Minorität (oder Opposition) an die Leidenschaften der Menschen wendet, um sich zur Majorität zu erheben, wie leider in der neuesten Zeit so häufig geschehen ist.

6.

In einem Repräsentativ-Staate muß der Regierung und der Repräsentation ganz besonders und gleich sehr daran gelegen sein, daß sich ihnen Beiden (nicht dem einen Theile allein) die wahre öffentliche Meinung, welche im Geiste der Menschen begründet und eine Macht ist, größer als Besitz von Geld und Gut, zuwende, da nur unter deren Beistand eine ganz vollkommene Erreichung der Staatszwecke ermöglicht wird. Offenbar verkehrt ist es daher, wenn der eine Theil jene Meinung dadurch in höherem Grade sich anzueignen sucht, daß er die Absichten, Bestrebungen und Maafregeln des andern entstellt oder verächtigt, um sich über diesen zu erheben und zu vorzüglicheren Ansehen und Gewicht zu gelangen.

7.

Vertrauen und Mißtrauen sind ihrer Natur nach gegenseitig. Wenn die Regierung der Repräsentation, oder umgekehrt die letztere der ersteren das ihr gebührende Vertrauen versagt, wohl gar ihr selbes systematisch abzuschneiden sucht, so kann sie nicht erwarten, daß ihr dessen ungeachtet die Gegenseite Vertrauen gewähre — daß sie nicht von dieser mit Mißtrauen angesehen und behandelt werde.



Hinsichtlich der Presse findet einigermaßen ein ähnliches Verhältniß Statt. Freiheit der Presse für Aeußerungen in öffentlichen Angelegenheiten ist in unserer Zeit wesentliches Erforderniß einer jeden wohlgeordneten Staatsverwaltung geworden. Aber das Recht der freien Gedanken-Mittheilung hat, wie jedes Recht, seine Grenzen, welche viele, selbst achtbare Schriftsteller, leider nur zu häufig mit Beifall des Publicums, zu mißkennen und zu überschreiten suchen. Es sei erlaubt, über das Verwerfliche und Nachtheilige solcher Bestrebungen nur einige Sätze aus einer vortrefflichen Ausführung eines sehr verdienten und billigen politischen Schriftstellers, des verstorbenen J. G. Hoffmann, anzuführen. „Jedermann (sagt derselbe), der in „Sachen der öffentlichen Wohlfahrt als Schrift-
„steller auftritt, nimmt vor Allem das Vertrauen „für sich in Anspruch, daß er nur Wahrheit und „Recht befördern und mit edlen Mitteln gemein- „nützige Zwecke verfolgen wolle. Seine Berech- „tigung zu diesem Ansprüche liegt zunächst in der „Willigkeit, womit er auch Andern denselben ge- „stattet, und namentlich anerkennt, daß der Re- „gierung ihm gegenüber der gleiche Anspruch auf „das gleiche Vertrauen gebühre. Jedermann, wel- „cher sich berufen findet, in offener Schrift darzu- „thun, daß einer wohlwollenden Regierung mensch- „liches widerfahren sei, daß sie Irrthümer gehegt „und Täuschungen sich hingegeben habe, darf sich dem „Bewußtsein nicht entziehen, daß auch er derselben „gegenüber nur als Mensch erscheint, nicht minder „Irrthümern zugänglich und Täuschungen unter- „worfen. Eine ganz unerläßliche Bürgschaft für Ein- „sicht in die Verhältnisse der Staatsverwaltung liegt „überdies in der freimüthigen Anerkennung, daß „ihm weit mehr Mittel, sich über Thatsachen zu „belehren, zu Gebote stehen, als irgend einem „Privatmann; und diese Bürgschaft ist jeder, der „über öffentliche Angelegenheiten schreibt, seinen „Lesern schuldig. Gilt im gemeinen Leben schon „für ein Zeichen niedriger Gesinnung das schaden- „frohe Bestreben, Versetzen ans Licht zu ziehen, „welche leicht und schnell vergütet der öffentlichen „Beachtung entzogen wären: so kann ein solches „am wenigsten Männern ziemen, welche der chr- „würdigsten aller menschlichen Anstalten gegenüber

ihre Stimme zur Förderung der öffentlichen Wohl-
fahrt erheben. Allerdings giebt es auch eine
gleichnerische Schönrednerei, welche den Regierun-
gen unsäglich schadet, indem sie die Flecken als
Leichpunkte bezeichnet, und Verirrungen als Weis-
heit beselzt. Aber nur Unfähigkeit oder Bosheit
lassen verkennen, wie ganz verschieden von sol-
cher Erbärmlichkeit die würdige Behandlung des
edelsten Stoffes ist.

„Daß diese Behandlung der öffentlichen An-
„gelegenheiten in der politischen Literatur nicht in
„einer Allgemeinheit hervortritt, welche Verstöße
„dagegen, als entschlipfte Uebereilungen entschul-
„digen ließe, das verschulden zunächst die falschen
„Vorstellungen von einem Gegensatz der Interes-
„sen zwischen den Regierungen und ihren Unter-
„gebenen. In Folge dieser Vorstellungen erschei-
„nen die Schriften über öffentliche Angelegenheiten
„insgemein als Manifeste streitender Partheien.
„Wer die Verwaltung anklagt, wird hierdurch ein
„Vertreter des Volkes; wer sie vertheidigt, ein
„Anwalt der Regierung. Schon in diesen Be-
„ziehungen spricht sich ein Zweifel an der Unbe-
„fangenheit politischer Schriftsteller aus, welche
„die niedrigen Leidenschaften, wozu der Parteigeist
„verführt, zur Verdächtigung der Reinheit ihrer
„Absichten nur zu leicht benuzen. Mit dem Glau-
„ben an diese geht nun folgerrecht Alles verloren,
„was in den öffentlichen Verhandlungen über
„Staats-Angelegenheiten den Adel der Bescheiden-
„heit und die versöhnende Milde der Ansichten
„aufrecht erhält

„Die Benuzung des wirksamsten aller Be-
„lehrungsmittel wird unter solchen Verhältnissen
„der Regierung sehr erschwert. Sie empfängt
„statt treuer Darstellung der Thatsachen und un-
„befangener Urtheile nur einseitig aufgefaßte Nach-
„richten und auf Mißdeutungen gegründete Kri-
„tiken. Der Vortheil, welchen sie demnach daraus
„zieht, indem sie prüfend das Wahre von den
„Zusätzen des Parteigeistes sondert, wird jeden-
„falls mit einer großen Schmälerung bedroht,
„durch den Verlust an Achtung und Vertrauen,
„welcher ihr aus solcher Behandlung der öffent-
„lichen Angelegenheiten nur zu leicht erwachsen
„kann, Gegenwehr durch die Presse bleibt
„unzureichend. Ist der Verdacht einmal geweckt,
„so erscheinen auch klare Widerlegungen nicht ganz



„von Zweifeln frei, und überdies läßt in so verwickelten Geschäften, als den Regierungen obliegen, sich selten Alles vollständig rechtfertigen.“
„u. s. w.“

9.

Im Allgemeinen wird die Stellung der Staatsbeamten zu unserer Zeit häufig sehr unrichtig aufgefaßt. So wie Fürst und Volk in ihrer lebendigen Vereinigung den Staat bilden, so sind auch alle Staatsbeamten vom höchsten bis zum niedrigsten zugleich Diener des Fürsten und des Volks, zu dessen Nutzen und Wohlfahrt ihr Amt eingesetzt wurde, und sie haben bei ihrer Dienstverwaltung nicht nach reiner Willkür, sondern nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften zu verfahren. Es mag sein, daß jenes Verhältnis von einzelnen Staatsdienern bei ihrer Staatsverwaltung nicht gehörig ins Auge gefaßt oder in einzelnen Fällen nicht wie es sollte berücksichtigt worden ist; im Ganzen hat sich aber der deutsche Beamtenstand vergleichungsweise mit denjenigen anderer Staaten auch unter schwierigen Verhältnissen als ein vorzüglich ehrenhafter und achtbarer erwiesen, und es verdient daher den entschiedensten Tadel, wenn politische Schriftsteller denselben mit der Bezeichnung „Bürocratie“ (an solchen sogenannten diabolischen Ausdrücken ist unsre Zeit sehr stark) in den Augen des Publicums zu ächten und ohne Grund, aber zum entschiedensten Nachtheile des Gemeinwesens, das noch vorhandene obrigkeitliche Ansehen zu vernichten suchen.

10.

Wenn früher die gar zu große Bescheidenheit des so benannten „deutschen Michels“ beklagt wurde, so muß man gestehen, daß es sich damit ziemlich geändert habe und vielleicht zu großes Selbstvertrauen an die Stelle jener getreten ist. Früher war die Wissenschaft, die s. g. Stubengelehrsamkeit von der Beobachtung und den Erfahrungen des practischen Lebens in mancher Hinsicht geschieden, und es war daher der bloß wissenschaftlich gebildete Gelehrte oder Theoretiker selten geeignet, auf das Staatsleben nützlich einzuwirken. Dies hat sich in neueren Zeiten geändert. Die Schule ist mit dem Staatsleben in

lebendige Wechselwirkung getreten und hat demselben durch Wissenschaft, verbunden mit Erfahrung, große Dienste geleistet. Dennoch werden häufig Theorie und falsch als unzertrennbare Begriffe betrachtet, und es scheint sich selbst bei vielen die Meinung festgesetzt zu haben, daß zur Staatsverwaltung überall keine wissenschaftliche Vorbereitung erforderlich sei, ja daß diese nicht selten der Unbefangenheit bei Beurtheilung der Staatsverhältnisse schade, und es am Ende nur des gewöhnlichen Menschenverstandes bedürfe, um die schwierigsten staatswissenschaftlichen Probleme, die wichtigsten Fragen des Rechts und der Gesetzgebung zu lösen. Bei solchen Ansichten und manchen anderen vorgefaßten Meinungen der Zeit ist es denn auch nicht zu verwundern, daß die Erörterungen und Arbeiten der Ständeversammlungen nicht durchgängig die Erfolge gehabt haben, die ihnen bei mehr Vorsicht und größerer oder ausschließlicher Einwirkung sachkundiger Personen hätten zu Theil werden können, wie solches namentlich in Hinsicht auf Gesetzgebung der Fall gewesen zu sein scheint. Das Geschäft des Gesetzgebers gehört gewiß zu den schwierigsten Aufgaben des menschlichen Geistes. Es ist dazu unter anderen genaue und vollständige Kenntniß des vorhandenen gesetzlichen Stoffes und des Zusammenhanges der zu treffenden Anordnungen mit andern gesetzlichen Bestimmungen, ein seltener Beobachtungsgeist und viele Lebenserfahrung, große Klarheit der Ansichten und Bestimmtheit des Ausdrucks erforderlich. Wie könnten so viele vorzügliche Gaben bei jedem gefunden werden, dem der gemeine Menschenverstand nicht abzusprechen! Aber auch in anderer Hinsicht dürfte die Erfahrung bewiesen haben, daß sich zur Behandlung oder Herstellung größerer gesetzgeberischer Arbeiten ständische Versammlungen nicht immer eignen.

11.

Es ist in der That wunderbar, welche widersprechende Ansprüche zu unserer Zeit an die Staatsverwaltung gestellt werden, und wie man dieselbe zu gewagten Unternehmungen und Maßregeln hinzureißen sucht und dann selbige, obgleich die Regierung ihre Bedenken nie verhehlt und nur zögernd nachgegeben hat, sobald der Erfolg der Absicht nicht entspricht, für jenen dennoch ver-



antwortlich macht. Es sei erlaubt, von jenen einige täglich wiederkehrende Beispiele anzuführen.

Man verlangt von dem Staate Fürsorge für Leben, Gesundheit und Freiheit der Einwohner, für Sicherheit und Unverletztheit des Eigenthums, für öffentliche Erziehung und Volksbildung, für den nothwendigen Lebensunterhalt der Armen u. s. w. Kein Zweifel, daß bei Ausübung dieser Fürsorge, wie bei allen Dingen, ein den Verhältnissen entsprechendes Maas gehalten werden muß, und daß übertriebene polizeiliche Ueberwachung und Fürsorge sehr lästig und nachtheilig werden, wenigstens der Nutzen jener durch die damit verbundene Belästigung außer Verhältniß gesetzt werden kann. Auf der andern Seite ist aber eben so gewiß, daß die Zwecke einer guten Maas haltenden Polizeiverwaltung ohne Beaufsichtigung und Einwirkung nicht erreicht werden können, und daß es daher einen Widerspruch in sich enthält, wenn man derselben die dazu erforderlichen Mittel versagen und dann doch auf Erreichung jener Zwecke Anspruch machen will. Die Mode des Tages verwirft aber alle und jede polizeiliche Einwirkung der Regierungen, bezeichnet die Staaten, wo sich dergleichen findet, als „Polizeistaaten.“

In ähnlicher Weise verlangt ein Theil der Staatsbürger Erhöhung der Eingangszuflüsse von gewissen Gegenständen, z. B. Maschinengarn, weil das Ausland selbiges wohlfeiler zu liefern vermöge und ohne solche Steigerung mit ihm nicht concurrirt werden könne — der andere protestirt dagegen, weil er sonst nicht eben so gute und wohlfeile Gespinnte zu liefern im Stande sei, wie das Ausland. Eben so fordert man auf der einen Seite Besteuerung des ausländischen Schlachtviehes und Getreides zu Gunsten der Landwirthschaft, auf der andern Seite Verminderung der Preise dieser nothwendigen Lebensbedürfnisse durch freien Eingang der ausländischen Boden-Erzeugnisse, um gleich wohlfeil als das Ausland fabriciren zu können. Alle Fordernde versichern hoch und theuer, daß wenn ihre Ansprüche nicht gewährt werden, sie und ihr Gewerbe ruiniert seien, und machen die Regierung hierfür verantwortlich.

Was kann nun eine gute Regierung bei so widersprechenden Forderungen anders thun, als die divergirenden Interessen so viel als möglich auf verständige Weise zu vermitteln suchen, und

in soweit dies nicht thunlich von den mehreren unvermeidlichen Uebeln das kleinere anzunehmen. Solchen schwierigen Verhältnissen wird aber selten Rechnung getragen, vielmehr ist meist die Folge, daß die Regierung keinen Theil befriedigt, als eine Regierung der „halben Maasregeln,“ des juste milieu bezeichnet wird.

12.

Doch plötzlich und unerwartet hat die Stunde der Wiedergeburt aus unbefriedigenden und unbefestigten Zuständen geschlagen! Es ist für das deutsche Vaterland eine Zeit angebrochen, wie seit Jahrhunderten keine war, und vielleicht in Jahrhunderten keine wiederkehren wird: eine Zeit der großen inneren Reformen und Verbesserungen, der großen inneren Kräftigung. Möchte sie bestens benutzt und jede daran sich knüpfende gerechte und schöne Hoffnung in Erfüllung gehen! Dazu ist aber vor allen Wiederbefestigung der so sehr verletzten gesetzlichen Ordnung, Aufgeben aller politischen Recriminationen, Verfolgungen und Zwietracht, Einigung aller guten Kräfte und Bestrebungen erforderlich, sowohl zum Zwecke des besseren inneren Ausbaues, als, wenn es Noth thut, zum Kampfe gegen den äußeren Feind! Alsdann wird der Segen des Himmels nicht ausbleiben, und das deutsche Volk aus schweren Kämpfen wieder groß, stark und glücklich hervorgehen.

Zeitfragen.

I.

Deutsches Parlament.

Durch die Bundes-Acte verbanden sich die damaligen unabhängigen (souverainen) Fürsten und freien Städte Deutschlands mit ihren, früher zum deutschen Reiche gehörigen Besitzungen zum Deutschen Bunde, als dessen Zweck, die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten bezeichnet wurde. Die



Angelegenheiten des Bundes sollten durch die Bundesversammlung besorgt werden, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen führten, so daß hier bekanntlich 17 Stimmen auftraten, bei deren Beschlüssen eine Mehrheit von einer Stimme entscheiden konnte; wenn es aber auf Abfassung oder Abänderung von Grundgesetzen des Bundes ankam, oder auf Beschlüsse, welche die Bundesversammlung selbst betrafen, oder auf organische Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen, so bildete sich ein Plenum der Bundesversammlung, in welcher jede einzelne deutsche Staat wenigstens eine, die größeren Bundesstaaten mehrere, bis zu vier, Stimmen hatten, so daß dort 69 Stimmen abgegeben wurden und es mußte für die in diesem Plenum zu fassenden Beschlüsse in der Regel Stimmeneinheit vorhanden sein.

Da nun der deutsche Bund als Hauptzweck die Erhaltung der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten aufstellte, so kann es auch um so weniger auffallen, wenn die deutschen Regierungen alle diejenigen Einrichtungen, welche sie selbstständig und unabhängig treffen konnten, allein ins Leben riefen und nicht an den Bundestag brachten, als beim Bundestage zuerst in der engeren Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit darüber entschieden wurde, ob die betreffende Angelegenheit vor die engere Versammlung oder vors Plenum gehöre, und jede Regierung sich dadurch der Gefahr aussetzte, die Interessen ihres Landes, die sie durch einen Bundesbeschluß fördern wollte, durch einen im entgegengesetzten Sinne erfolgenden Bundesbeschluß verletzt zu sehen, Maßregeln treffen zu müssen, welche sie in dieser Weise nie getroffen haben würde. Es kamen daher nur Angelegenheiten beim deutschen Bundestage zur Sprache, welche der einzelne Staat nicht wohl allein ausführen konnte, und dies waren fast nur Angelegenheiten, welche auf das empfindlichste ins Leben eingriffen, welche der Zeit und der Entwicklung des Menschengeschlechts Zügel anlegen sollten, wie z. B. Censur, Unterjagung der freien Vereinigung zu gemeinschaftlichen Zwecken und Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten etc. Dazu kam, daß in Folge des völkerrechtlichen Charakters des Bundes und der dadurch begründeten Stellung der Mitglieder der Bundesver-

sammlung zu dieser und zu den sie abordnenden Regierungen der Geschäftsgang daselbst ein sehr langsamer war. Die Mitglieder der Bundesversammlung waren nämlich nicht selbstständige Vertreter der einzelnen deutschen Staaten, welche nach ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung deren Interessen wahrzunehmen und geltend zu machen hatten (und wie hätte auch z. B. der Oldenburgische Gesandte immer neben den Interessen der Anhaltischen Herzogthümer und der Schwarzburgischen Fürstenthümer, welche er auch zu vertreten hat, auch die in manchen Punkten gewiß wesentlich verschiedenen Oldenburgischen Interessen vereinigen und durch seine eine Stimme angemessen geltend machen können?), sondern sie waren Gesandte, Bevollmächtigte der Regierungen, welche nach den erhaltenen Aufträgen und Instructionen stimmten und ihre Erklärungen abgaben. Stimmten diese Erklärungen nun nicht überein, mußten neue Instructionen eingeholt, über dieselben bei den einzelnen Regierungen berathen und dann wieder abgegeben werden. Wie sehr dieses, trotz aller Beschleunigung der Communication und auch bei dem besten Willen der Regierungen die Verhandlungen erschweren mußte, wird jedem einleuchten, der nur Gelegenheit gehabt, den Unterschied zu beobachten, der zwischen den Verhandlungen von Bevollmächtigten und den von Selbstberechtigten Statt findet.

Es stand daher auch schon lange bei allen, die sich mit den hier einschlagenden Verhältnissen vertraut gemacht hatten, die Ueberzeugung fest, daß die Bundesverfassung nicht genüge, Deutschland nach innen und nach außen kräftig zu machen und dasselbe eine der Würde des deutschen Volkes entsprechende Stellung einnehmen zu lassen, kannte man doch auch im Auslande kaum ein Deutschland, sprach man dort doch nur von einem Oesterreich, einem Preußen, einem Hannover, einem Oldenburg u. s. w.; eben so fest stand aber auch allgemein die Ueberzeugung, daß die Bundesverfassung und deren Wirksamkeit in ihrer dermaligen Gestalt nicht den Anforderungen des deutschen Volkes entspreche. Als daher der Badische Abgeordnete Basser mann mit beherzten Worten den Antrag auf Theilnahme von Volksvertretern an den Verhandlungen des Bundestages stellte, fand er damit in allen deutschen Ländern den lebhaftesten Anklang, der nur durch



die bald darauf in Frankreich eingetretene Umwälzung der Staatsverfassung verstärkt werden konnte. Der Ruf nach einem deutschen Parlamente wurde zu einer Nationalforderung Deutschlands, wenn auch vielleicht die große Mehrzahl der, eine solche Umgestaltung des deutschen Bundes Fordernden, sich nicht klar darüber sein mochte, was alles aus dieser folge, wenn gleich die meisten nur fühlen mochten, daß eine Umgestaltung der deutschen Verfassung nothwendig, daß etwas krank sei im deutschen Lande, und hofften, die Zuziehung von Vertretern des Volks, werde die Leiden Deutschlands heilen und damit instinctmäßig das Rechte trafen.

Durch eine Theilnahme von Volksvertretern an den Verhandlungen des deutschen Bundes wird aber die Bundesverfassung mehr umgestaltet, als die Verfassung eines Staates durch Einführung einer Volksvertretung; der Deutsche Bund wird dadurch nothwendig aus einem Staatenbunde zu einem Bundesstaate.

So lange der Deutsche Bund weiter nichts sein sollte, als sein Name andeutet, ein Bund von einander unabhängiger Staaten, konnten keine Volksvertreter an dessen Verhandlungen Theil nehmen, weil dies eben nur Verhandlungen mehrerer Staaten unter einander waren, und nothwendiger Weise die Vertretung des Staats nach Außen, die Verhandlungen mit anderen Staaten, dem Oberhaupt desselben, der Spitze des ganzen Staates (mithin in den monarchischen Staaten dem Regenten, in den freien Städten mit republikanischen Einrichtungen dem Senate, oder wie sonst die ausübende Gewalt heißen mag) zustehen muß. Sollten Vertreter des Volks an Verhandlungen mit auswärtigen Staaten Theil nehmen, so würden sie immer nur den Gesandten der Regierung berathend oder überwachend zur Seite stehen, nie selbstthätig auftreten, nie besondere Stimmen führen können. Ein deutsches Parlament setzt aber, wenn der Name kein leerer Schall sein soll, voraus, daß jeder, der dazu berufen, an den Verhandlungen desselben selbstthätig Theil zu nehmen, berechtigt sein muß, daß seiner Stimme eben so viel Gewicht beigelegt werde, als der Stimme jedes anderen mit Tagenden. Es muß daher auch dieses Deutsche Parlament, mag es so oder so zusammengesetzt sein, ein Recht und eine Pflicht haben, die allgemein deutschen Angelegenheiten zu berathen und durch Mehrheits-

beschlüsse zu regeln, es muß mithin eine wirkliche gesetzgebende Gewalt haben. Es ist damit aber nicht gesagt, daß diese gesetzgebende Gewalt eine allgemeine, unbeschränkte sein, sich über alle Zweige der Gesetzgebung erstrecken müsse; es genügt vielmehr, wenn dieselbe auf die Zweige beschränkt wird, welche eines Theils allgemein für ganz Deutschland von Interesse sind, andern Theils aber auch in allen deutschen Gauen gleichmäßig geordnet sein müssen, um Deutschland als ein nationales Ganzes erscheinen zu lassen; dahin würden nun zunächst zu rechnen sein: das Kriegswesen (stehendes Heer und Landwehr), Zollwesen, Posten, Eisenbahnen, Patente, Münzen, Waage, Gewichte, Handelsrecht, Schifffahrtsrecht, allgemeine Grundsätze des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsfachen und in Strafsachen. Es müssen aber auch die dem Deutschen Parlamente zugewiesenen Angelegenheiten der unmittelbaren Gesetzgebung der einzelnen Regierungen ganz entzogen sein, wenn nicht das frühere Verhältniß wieder eintreten, jeder Staat darin so, wie es seine Verhältnisse fordern, einzeln und unbekümmert um die übrigen deutschen Staaten fortschreiten, und so das Deutsche Parlament zu einem leeren Schall werden soll, wie es jetzt der Bundestag geworden ist.

Wenn aber in dem Deutschen Parlamente eine allgemeine gesetzgebende Gewalt für Deutschland hingestellt wird, so muß derselben auch eine Gewalt zur Seite stehen, welche die Beschlüsse des Parlamentes theils selbst ausführt, theils die Ausführung desselben in den einzelnen deutschen Staaten überwacht, es muß eine förmliche Bundesregierung aufgestellt werden, welche alle allgemein deutschen Angelegenheiten ordnet, den Oberbefehl über die gesammte deutsche Kriegsmacht hat und Deutschland ausschließlich und in jeder Beziehung nach Außen hin vertritt, deutsche Gesandte und Consuln ernennt, für ganz Deutschland die Verhandlungen mit auswärtigen Staaten führt und Verträge abschließt.

Die junge Unabhängigkeit der deutschen Staaten, ihre Selbstständigkeit nach Außen hin geht dadurch freilich verloren, aber es bleibt den einzelnen deutschen Regierungen noch ein weites, schönes Feld durch segensreiche Einrichtungen und Verbesserungen im Innern das Wohl der Einwohner zu fördern, und es wird in dem einigen



Deutschland ein Staat wiedergeboren werden, der bald erstarke, und eine der Ehre Deutschlands, der Würde des deutschen Volkes entsprechende Stellung in der Reihe der Großmächte einnehmen, seine schwarz-roth-goldenen Farben in allen Ländern, auf allen Meeren geachtet sehen wird, und eine solche Wiedergeburt Deutschlands muß Statt finden, weil die Erfahrung bestätigt hat, daß das bisherige Deutschland als solches im Auslande nicht die Achtung fand und nicht finden konnte, welche es in Anspruch nehmen muß, daß das Band des bisherigen deutschen Bundes nicht stark genug, nicht geeignet sei, die Deutschen Staaten in Zeiten der Gefahr zusammenzuhalten und zu vertreten, es muß diese Wiedergeburt Statt finden, sollen nicht die kleineren Staaten über kurz oder lang von den größeren Staaten verschlungen werden, das schöne Deutschland in einige größere Staaten, mit dem Keime der Eifersucht und Zwietracht im Herzen, zerfallen, soll nicht das deutsche Volk alle politische Bedeutung verlieren und nichts mehr gemeinsam haben, als Eine Sprache und Ein Unglück.

L i t e r a t u r .

Grundzüge einer freien Verfassung
des Großherzogthums Oldenburg.
Jeyer, Druck und Verlag von L. C. Mettler.
6 H.

Dies so eben erschienene Schriftchen ist nach der Einleitung bestimmt, bei den in der Stadt Jeyer eingerichteten Berathungen der Bürger in freien Bürgerversammlungen als Anhaltspunkt über die Frage zu dienen: wie wird das Dringendste unserer Bedürfnisse, eine zeitgemäße Verfassung, am ehesten befriedigt? Der oder die Verfasser (darüber läßt die Einleitung im Dunkeln) legen die Schrift der Oeffentlichkeit vor, weil die drängende Zeit, die nothwendige Umgestaltung unseres Staats-

organismus, die Wichtigkeit des Gegenstandes es jedem zur Pflicht mache, an dem mächtigen Bauwerk unseres Landes, so weit er vermag, mitzuwirken und mitzuhelfen und bemerken dann: „Wir legen sie in Eure Hände, geliebte Landsleute! unsere keineßweges unabänderliche Einzelmeinung; ein Kind des Augenblicks, in wenigen Tagen empfangen und geboren, eine Skizze, nur die flüchtige, vielleicht matte Umrisszeichnung, welche auf den Namen eines Bildes, viel weniger eines vollendeten, im Entferntesten nicht Anspruch macht. Bekämpft sie, gebt uns im Kampfe Belehrung, wir werden sie freudig empfangen. Aber wir glauben, Ihr werdet Zweierlei uns zugestehen: das Erste, daß sie auf dem Principe beruhen, auf dem allein eine zeitgemäße Verfassung gebaut werden kann, auf dem Principe vernunftmäßiger Freiheit; das Zweite, daß sie dem Brunnquell entfloßen sind, der, Jahrhunderte lang verstopft, jetzt frischer und lauterer strömt als je: der Liebe zum Vaterlande. Und deshalb wird sie auch Euch von Nutzen sein, Berather des Staatsgrundgesetzes, auf welche unser aller Auge jetzt mit Vertrauen blickt.“

Dies möge genügen und vorläufig auf jene Schrift und deren Zweck aufmerksam zu machen; weiter auf deren Inhalt einzugehen, ist uns zur Zeit nicht gestattet, weshalb wir uns dieses für die nächsten Nummern vorbehalten müssen.

An die Leser dieser Blätter.

In der gegenwärtigen Zeit, wo die politische Umgestaltung unseres Vaterlandes alle anderen Interessen verschlingt, glaube ich auch den Raum dieser Blätter vorzugsweise der Besprechung dieser vaterländischen Interessen widmen zu müssen und hoffe dadurch den Wünschen der Leser derselben zu entsprechen.

Der Herausgeber.

Die Oldenburgischen Blätter erscheinen wöchentlich ein Mal in einem ganzen Bogen und werden am Dienstag ausgegeben. Der bei der Bestellung zu entrichtende Preis beträgt 1 R 36 K Court., wofür das Blatt durch alle Postämter des Herzogthums ohne Aufschlag bezogen werden kann.

Herausgegeben und redigirt von G. Strackerjan.

Verlag und Druck der Schulzischen Buchhandlung.